



## WERKKOMMISSION

### Abänderungsanträge

zur Vorlage des Stadtrates ans Stadtparlament

### **Totalrevision des Reglements über den Energiefonds**

Die Werkkommission beantragt dem Stadtparlament mehrheitlich folgende Abänderungsanträge:

#### Art. 1 lit. a

Mit einer Ergänzung von Art. 1 lit. a soll stärker hervorgehoben werden, dass das Reglement nebst Fördermassnahmen im Wärmebereich auch die Förderung von Massnahmen zur effizienten Nutzung elektrischer Energie bezweckt.

Artikel 1 lit. a soll wie folgt ergänzt werden:

„Dieses Reglement regelt

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, **zur effizienten Nutzung elektrischer Energie** sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds,“

#### Art. 5 Abs. 1

Diese Bestimmung, welche die grundsätzlichen Voraussetzungen der finanziellen Förderung mit Fondsmitteln aufzählt, soll analog ergänzt und zudem redaktionell so überarbeitet werden, dass deutlich wird, dass die Voraussetzungen einer Förderung nicht kumulativ zu erfüllen sind.

Art. 5 Abs. 1 soll wie folgt ergänzt und neu formuliert werden:

„Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Stadtrat festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden,
- b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung elektrischer Energie,**
- c) sie führt zur Produktion CO<sub>2</sub>-neutraler Energie,
- d) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des städtischen Energiekonzepts 2050“



Art. 8a (neu)

Auch die Förderbereiche sollen mit einer Bestimmung zum Thema Stromeffizienz ergänzt werden.

Es soll folgender neuer Art. 8a ins Reglement aufgenommen werden:

„Stromeffizienz Die Steigerung der Stromeffizienz wird durch Anreize zum Ersatz von elektrisch betriebenen Geräten mit hohem Stromverbrauch durch solche mit hoher Energieeffizienz gefördert.“

Art. 9 lit. a

Fällt bei Energieproduktionsanlagen Wärme an, muss sie in ein Wärmeverteilnetz eingespeist werden, damit ein Förderbeitrag ausgerichtet wird. Die Formulierung in lit. a könnte so verstanden werden, dass Wärme anfallen muss, damit auch gefördert wird, und sollte deshalb präzisiert werden, weil auch Produktionsanlagen ohne Wärmeanfall (Fotovoltaik-, Wasserkraft-, Windanlagen) in den Genuss von Fördermitteln kommen sollen.

Art. 9 lit. a soll wie folgt ergänzt werden:

„...wenn sie

a) die **allenfalls** anfallende Wärme in ein Wärmeverteilnetz einspeisen und..“

St. Gallen, 19. August 2008

Im Namen der Werkkommission

Der Präsident:

W. Brunner

Der Sekretär:

R. Friedauer

Der Stadtrat hat am 26. August 2008 von diesen Abänderungsanträgen Kenntnis genommen.

